

man die Urbarmachung befördert, ohne zum Besäen aufzumuntern. Man muß das literarische Eigenthumsrecht von allen Fesseln befreien, aber daraus zu gleicher Zeit eine Glücksquelle für die Schriftsteller und einen Hebel für die Industrie machen. Das ist die Aufgabe. Ehe ich versuche, sie zu lösen, will ich einige Worte über den bisherigen Stand der Frage sagen.

Es ist kaum nöthig zu erklären, daß unter literarischem Eigenthum nicht Eigenthum der Ideen verstanden werden kann. Sobald der Gedanke ausgesprochen ist, gehört er der ganzen Welt an; aber die Art, ihn auszusprechen, ihn zu entwickeln, das Buch, dies ist das Eigenthum in literarischer Beziehung; ein anderes giebt es nicht. Und das Recht hierauf ist lange verkannt worden. Ich habe schon bemerkt, daß der Nationalconvent es den Schriftstellern während ihres Lebens und ihren Erben auf zehn Jahre sicherte, und das Kaiserreich diese 10 in 20 Jahre verlängerte. Der Convent verdammt den Nachdrucker zur Vergütung des Preises von 3000 Exemplaren der Originalausgabe an den rechtmäßigen Besitzer, den Verbreiter eines Nachdrucks zur Bezahlung von 500 Exemplaren; er zwingt beide zu einer großen Entschädigung des rechtmäßigen Eigenthümers. Das Kaiserthum legt Strafen zum Vortheil des Fiscus auf, beschränkt sich darauf, zum Vortheil des wirklichen Eigenthümers die nachgedruckte Ausgabe zu confisciren, und läßt den Schaden durch das Corrections- oder Criminal-Tribunal abschätzen. Wenn es auf der einen Seite das literarische Eigenthum mehr begünstigt als der Convent, weil es die Beraubung um 10 Jahre hinauschiebt, so ist es auf der andern habgieriger als dieser, denn es sucht aus einem Vergehen, das nach der gesunden Moral Niemandem Nutzen bringen sollte, Vortheil zu ziehen. Außerdem muß bemerkt werden, daß der 42. Artikel des Gesetzbuches bestimmt, die nachgedruckten Exemplare sollen zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers confiscirt werden, der 44. festsetzt, daß der Ertrag der Confiscationen zu den Ausgaben der Generaldirection der Buchdruckerei und des Buchhandels verwendet werden soll.

Dies ist der Zustand der Gesetzgebung über literarisches Eigenthum in Frankreich, und wenn wir einen Blick auf denselben in einem benachbarten Lande werfen, das sich rühmt, in allen Rücksichten an der Spitze der Civilisation zu stehen, sehen wir, daß es darin zwar den Vorzug des ersten Schrittes, aber nicht den des Fortschreitens hat.

Das erste Gesetz über die Angelegenheit, welches in England erschien, schreibt sich aus der Regierung der Königin Anna (von 1708) her. Dieses Gesetz gewährt allen zu der Zeit schon gedruckten Werken ein 21jähriges ausschließendes Privilegium, denen, welche in der Folge erscheinen, nur ein 14jähriges, und es wäre dies eine Einschränkung statt einer Erweiterung, wenn nicht eine andere Verordnung eine Verlängerung des Privilegiums von 14 neuen Jahren bewilligte, wenn beim Ablauf der ersten der Verfasser noch lebt. Die nachgedruckten Ausgaben werden zum Vortheil des rechtmäßigen Eigenthümers confiscirt und außerdem erleidet der Nachdrucker eine Geldstrafe von 1 Penny für jeden confiscirten Bogen. — Um das Publikum vor dem Nachtheil des Monopols zu sichern, behält sich die Regierung das Recht vor, den Preis der Bücher herabzusetzen, wenn die privilegir-

ten Verleger ihn zu hoch stellen. Im Fall sie über den festgesetzten Preis verkaufen, müssen sie für das verkaufte Exemplar 5 Pf. St. Strafe bezahlen, eine für damalige Zeit außerordentlich große Summe. Erst ein Jahrhundert später (1801) hat dieses Gesetz Modificationen erhalten, die indess nur in einer Vergrößerung der Geldstrafe (von 1 auf 3 Pence), welche aber unter die Regierung und den Eigenthümer getheilt werden soll, bestehen. Auch wird dem Trinity College in Dublin ein beständiges Eigenthumsrecht vorbehalten, auf alle Werke, welche die Verfasser ihm überlassen, wenn sie nämlich aus der Druckerei des Collegs hervorgehen und zum Gebrauch seiner Zöglinge bestimmt sind.

Dreizehn Jahre später (1814) wurde die Dauer des Privilegiums von Anfang an auf 28 Jahre, und, wenn nach dieser Zeit der Verfasser nicht todt ist, auf seine Lebenszeit verlängert. Solcher Gestalt ist der Vortheil, wenn der Verfasser lange leben bleibt, auf der Seite Frankreichs, wenn er bald stirbt, auf der Seite Englands. Der Unterschied ist nicht groß.

Man sieht, daß Frankreich und England hier ziemlich auf einer Stufe stehen: beide gehen den Weg des Monopols und der Confiscation, beide verkennen das Eigenthumsrecht an Geisteswerken, was sie glücklicher Weise nicht daran verhindert, sich die aufgeklärtesten Völker der Erde zu nennen.

Frankreich ist zuerst erwacht. Man fordert hier von allen Seiten eine Reform in der Gesetzgebung; des guten Willens der Regierung scheint man versichert zu sein; eine Commission ist ernannt worden, und Alles ist in Bewegung. Aber wenn ich nach dem urtheilen soll, was verlautet und was ich in den öffentlichen Blättern lese, so ist nur die Rede davon: die Zeit des Genusses zu verlängern, oder, um es besser zu sagen, die der Beraubung hinauszuschieben. Man sagt selbst, daß die Kühnsten verlangen, das Eigenthumsrecht solle für beständig dauern.

In einem und dem andern Falle würde man das Uebel nur verschlimmern, denn hierin liegt nicht das Heilmittel.

Das will ich beweisen.

Der Schriftsteller wird ohne Zweifel von dem Verlangen getrieben, Andern nützlich zu sein und sich Ruhm zu erwerben. Ich weiß das und erkenne es gern an; aber ich habe auch Ursache zu versichern, und kann es, ohne Jemanden zu beleidigen, daß die Hoffnung, sein und seiner Familie Wohl-ergehen zu befördern, ihn mit zu seinen Arbeiten antreibt. Es kann nicht anders sein, und von allen Vortheilen ist dies der rechtmäßige und der am ehrenvollsten erworbene. Man erlaube mir denn, die Frage aus dem rein materiellen Standpunkte zu betrachten. Alle und Niemand ertheilen den Ruhm — das Gesetz kann dabei Nichts bewirken, und hauptsächlich zum besser verstandenen Vortheil der Schriftsteller wünsche ich ein neues Gesetz, nach einem neuen Grundsatz und zu einem neuen Zwecke.

Der erste Gedanke, der sich darbietet, ist, das literarische Eigenthum jedem andern Eigenthum gleichzustellen und es auf beständig zu sichern, indem man es nach den Regeln des gemeinen Rechtes in Erbschaften übergehen läßt. Das Gefühl für Rechtlichkeit wird ohne Zweifel dadurch zufrieden gestellt werden, aber die neue Anordnung wird kein anderes Resultat, als allgemeine Billigung erlangen.

(Fortsetzung folgt.)